

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Frau Josiane Bielmann
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Bern, 30. Juni 2010 sgv-Da

Vernehmlassung zum Entwurf der überarbeiteten Richtlinien "Bundesbeiträge an die Durchführung von eidgenössischen Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen"

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf die letzte Sitzung der Verbundpartner zur Höheren Berufsbildung vom 6. April 2010 haben Sie uns einen Entwurf der überarbeiteten Richtlinien zur Subventionierung der Berufs- und Höheren Fachprüfungen zur Stellungnahme unterbreitet. Trotz der relativ kurzen Vernehmlassungsfrist machen wir gerne von dieser Möglichkeit Gebrauch und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme, die sich auf die Beurteilung unserer Mitgliedorganisationen im Rahmen einer internen Vernehmlassung sowie auf eine ausführliche Diskussion in unserer ständigen Kommission „Berufsbildung“ stützt.

Allgemeine Bemerkungen

Bereits am 6. April 2010 hat der Linksunterzeichnete darauf hingewiesen, dass unsere Forderungen, aber auch unser Lösungsvorschlag in erster Linie auf die vermehrte Unterstützung der Teilnehmenden bei den Vorbereitungskursen zu den Berufs- und Höheren Fachprüfungen abzielt und nicht nur in Richtung bessere Finanzierung der Prüfungen geht. Hier wäre der Bund gemäss Art. 59 Absatz 2 BBG bereits seit 2008 verpflichtet, seine Kostenbeteiligung auf einen Viertel der Ausgaben der öffentlichen Hand zu steigern. Für uns ist es zwingend nötig, dass beide Wege im Tertiär B-Bereiche die gleich langen Spiesse haben. Den Kantonen die Freiheit zu lassen, trotz der Aufgabenliste in Art. 53 Absatz 2 lit. a Ziffer 6 die Subventionierung offen zu lassen, erachten wir als bildungspolitisch falsch und für die Stärkung der ganzen Höheren Berufsbildung absolut schädlich. Wir haben deshalb kein Verständnis dafür und werden politisch weiter dafür kämpfen, dass unser Lösungsvorschlag, nämlich eine Akkreditierung der Vorbereitungskurse, die ohnehin für rund 80 % aller Prüfungen notwendig sind, gesetzlich verankert wird. Wie unser Rechtsgutachter darlegt und auch Prof. Richli in seinen Ausführungen zum Schluss kommt, können die Vorbereitungskurse faktisch kaum umgangen werden (Rechtsgutachten vom 29.3.2010, Zff. 2.3.2 Vorbereitungskurse für eidg. Berufs- und höhere Fachprüfungen Seite 7/8) und sind deshalb nach unserer Auffassung auch zwingend zu unterstützen. Dies führt weder zu einer Verschulung, da sie ohnehin schon besucht werden, noch wäre der administrative Aufwand für die Behörden zu gross, wenn Bund und Kantone Vertrauen hätten, dass die Trägerorganisationen und OdA diese Aufgabe korrekt und anhand von gemeinsam erarbeiteten Kriterien selbst lösen können.

Vor diesem Hintergrund wurde der vorliegende Entwurf der Richtlinien von unseren Mitgliedorganisationen als sehr wichtig erachtet und entsprechend kritisch beurteilt.

Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern

Ad Ziffer 3.1 Bundesbeitrag – Bedingungen

Mit Besorgnis nehmen wir zur Kenntnis, dass das BBT die Bundessubventionen nur für Schluss- bzw. Abschlussprüfungen gemäss jeweiliger Prüfungsordnung vorsieht und allfällige Kosten für Kompetenznachweise und Modulabschlüsse, welche für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderlich sind, als nicht beitragsberechtigt erachtet. Dies können wir auf keinen Fall akzeptieren, insbesondere nachdem das BBT selbst die Trägerorganisationen bei der Überarbeitung vielfach zu einer Modularisierung anhält. Dies müssen wir vor allem feststellen, wenn sich mehrere Trägerorganisationen – auch gegen ihren Willen – zusammenlegen sollten. Um wenigstens zum Teil noch ihre spezifischen Fachanforderungen stellen zu können, sind sie fast gezwungen, Module zu entwickeln. Dies betrifft dann eben nicht nur die Prüfungen, sondern genau so die Vorbereitungskurse, die bei modularisierten Prüfungen zwingend sind und ohne die die Teilnehmenden die Teilprüfungen gar nicht absolvieren und schliesslich auch nicht zur Schlussprüfung zugelassen werden. Hier noch von nonformalen oder freiwilligen Vorbereitungskursen zu sprechen, die man weder reglementieren dürfe noch vorschreiben könne, grenzt schon fast an Zynismus gegenüber den Betroffenen, die gegenüber den Studierenden an Höheren Fachschulen und erst recht gegenüber Hochschulstudierenden einmal mehr krass benachteiligt werden.

Wenn man schon von der sozialen Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflicher und rein schulischer Bildung spricht, müssen mindestens im Tertiär B-Bereich die beiden Wege mit gleich langen Ellen gemessen werden. Eine Begründung, weshalb insbesondere die modularisierten Prüfungen noch schlechter gestellt werden, wurde bis anhin nicht geliefert. Zudem darf nicht vergessen werden, dass durch die obligatorischen Zwischenprüfungen die Schlussprüfung i.d.R. zwar kürzer ausfällt, der Aufwand für die Prüfungsorganisationen aber im Ganzen meist viel aufwändiger ist, als mit einer langen (meist kostspieligen) Schlussprüfung. Wenn das BBT nun nur noch die Schlussprüfungen subventionieren will, bestraft es sowohl die Teilnehmenden wie auch die Prüfungsorganisationen, was wir auf keinen Fall akzeptieren werden.

Wir beantragen deshalb, dass auch die Kompetenznachweise und Modulabschlüsse mit einem Beitragssatz von 25% auf die Vollkosten subventioniert werden.

Ad Ziffer 4.1 Prüfungsabrechnung – Verfahren

Im Gegensatz zu den heutigen Richtlinien ist neu vorgesehen, dass die Trägerorganisation für die Prüfungsabrechnung neben dem Abrechnungsformular die Bilanz und Erfolgsrechnung des Prüfungsträgers beibringen soll. Bedeutet dies nun, dass ein Berufsverband als Prüfungsträger seine gesamte Bilanz und Erfolgsrechnung offenlegen muss? Oder ist dabei wie bis anhin nur an die Rechnung der Prüfungen gedacht? Sollte das erste der Fall sein, ist dies eine Verschärfung der heutigen Bestimmungen, die wir so nicht akzeptieren können. Heute genügt die separate Prüfungsrechnung, die zwingend getrennt sein muss von der Verbandsrechnung.

Wir beantragen, dass für die Prüfungsabrechnung die alte Formulierung beibehalten wird.

Ad Ziffer 4.2 Buchungsgrundsätze

Rückstellungen

Aufwendungen für die Erarbeitung von Modulprüfungen sind für die Prüfungsträger ebenfalls ein beträchtlicher Kostenfaktor. Diese sollten deshalb ebenfalls aktiv bilanziert werden können, damit sie bei der Festlegung der Prüfungsgebühr einbezogen werden können.

Abschreibungen

Wenn das BBT schon davon ausgeht, dass Vorbereitungskurse nonformal und nicht zwingend sind, erachten wir es als eine Zumutung, wenn die Prüfungsorganisation noch aufgefordert wird, gemeinsam mit den Anbietern der Vorbereitungskurse die Infrastruktur zu nutzen und bei den obligatorischen Prüfungen noch davon zu profitieren. In den alten Richtlinien galt immerhin noch, dass Abschreibungen nur grundsätzlich nicht als beitragsberechtigter Aufwand akzeptiert wurde.

Wir beantragen, dass Abschreibungen wenigstens bei modularisierten Prüfungen vorgesehen werden können und wo Prüfungsinfrastrukturen aus Kostengründen nicht immer wieder neu aufgebaut werden sondern fix eingerichtet sind, dies in einem angemessenen Umfang als beitragsberechtigter Aufwand akzeptiert wird.

Reserven

Auch hier werden die Richtlinien verschärft, indem neu nur noch durch Gewinne gebildete Reserven akzeptiert werden, wenn diese vom BBT als angemessen befunden werden und dies den statistischen Werten der letzten 6 Jahre entspricht. Heute wird die Reservebildung im Rahmen der Vorjahresteuierung gemäss LIK als Anteil vom Aufwand akzeptiert. Wenn neu das BBT beurteilen soll, ob solche Reserven angemessen sind, oder eben nicht, erachten wir dies als wenig vertrauensfördernd gegenüber den Trägerorganisationen.

Wir beantragen deshalb, dass die alte Fassung beibehalten wird.

Ad Ziffer 4.3 Kostenstruktur

Wiederum verglichen mit den heute geltenden Richtlinien fehlen im Entwurf folgende wichtige Posten, die bis anhin entschädigt wurden: es sind dies die Prüfungsaufsicht, Gleichwertigkeitsbeurteilungen, die Prüfungsausschreibung sowie die Diplomfeier.

Wir beantragen, dass diese verschiedenen Aufwandskonti wieder aufgenommen werden.

Als Vertreter von rund 250 schweizerischen Berufsverbänden, die zum grossen Teil Berufs- und Höhere Fachprüfungen als einzige, aber für die KMU-Wirtschaft absolut zentrale Weiterbildungsmöglichkeiten für ihren Berufsnachwuchs anbieten und dafür die volle Verantwortung übernehmen, möchten wir noch einmal mit allem Nachdruck betonen, dass die Richtlinien nicht zulasten der Trägerorganisationen abgeändert werden dürfen, sondern im Gegenteil, ein Zeichen zugunsten dieses Weges setzen müssen.

Wir bitten Sie deshalb eindringlich, unseren Anliegen Rechnung zu tragen und stehen für weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Hans Ulrich Bigler
Direktor sgV



Christine Davatz
Vizedirektorin sgV